

BERLINER

RUDERCLUB

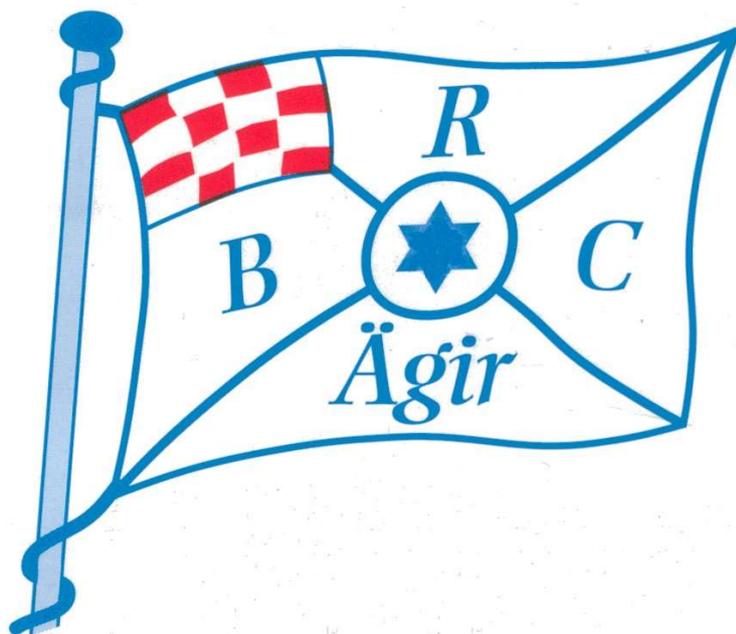
Ä g i r

SATZUNG



Anlage
Grafische Darstellung der Clubflagge des
Berliner Ruderclub Ägir

Entsprechend § 2 Absatz 2 der Satzung des „Berliner Ruderclub Ägir“ e.V.



BERLINER RUDERCLUB ÄGIR e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen "Berliner Ruderclub Ägir" e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Gründungsdatum ist der 29.04.1914.
- (3) Der Club ist Mitglied des Landes-Ruder-Verbandes Berlin sowie des Deutschen-Ruder-Verbandes und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Identifikation

- (1) Die Clubfarben sind blau/weiß.
 - (a) Das Ruderblatt ist blau mit weißem Dreieck und weißem Ring am Blatthals.
 - (b) Die Ruderkleidung für Freizeit und Wettkampf ist die Vereinskleidung.
 - (c) Die traditionelle Ruderkleidung besteht aus blauer Turnhose und weißem Hemd mit blauem Brustband.
- (2) Die Clubflagge ist weiß mit einem blauen Diagonalkreuz an einem blauen Innenring ansetzend. Im Innenring befindet sich ein regelmäßig sechseckiger Stern. In den durch das Diagonalkreuz gebildeten Freiflächen stehen in den drei oberen Teilen je die Buchstaben "B" "R" "C" für Berliner Ruderclub und in der unteren Fläche der Name: "Ägir". Links oben in der Flagge befinden sich 8 rote schachbrettartig angeordnete Quadrate (siehe grafische Darstellung als Anlage dieser Satzung).

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Clubs (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Antrag sowie mit einer Mehrheit

von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen für den Zeitraum von längstens einem Jahr. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

- (4) Mittel, die dem Club zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Club wahrt parteipolitische Neutralität. Er wendet sich gegen jede Form der Diskriminierung.
- (6) Der Club bezweckt insbesondere die Pflege und Förderung des Rudersports. Zu diesem Zweck unterhält der Club einen geordneten Trainingsbetrieb.

§ 4 Gliederung

Für jede im Club betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern:
 - (a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Club sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - (b) passiven Mitgliedern, die sich im Club nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - (c) auswärtigen Mitgliedern
 - (d) fördernden Mitgliedern
 - (e) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Club kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufgenommenen Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern ist eine Satzung des BRC Ägir gegen Unterschrift auszuhändigen. Im Falle einer Ablehnung die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher und Kinder unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Tod
- (4) Der Austritt muss der Clubleitung gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann von der Clubleitung aus dem Club ausgeschlossen werden
 - (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - (b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung
 - (c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - (d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung der Clubleitung über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Vorbehaltlich der letzten Entscheidung durch die Hauptversammlung der Mitglieder entsprechend § 10 (1) j) entscheidet der Beschwerdeausschuss außergerichtlich endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Club bis zum endgültigen Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Clubs. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Club müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen sowie an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme zur Wahrung des Clubeigentums sowie zur Kameradschaft verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten mit Einverständniserklärung im Lastschrift-Einzugsverfahren.
- (5) Die Aufnahmegebühr neuer Mitglieder beträgt ein Monatsbeitrag. Jedes Mitglied hat das Recht zu spenden. Jedes Mitglied ist zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet, die zur Werterhaltung des clubeigenen Materials dienen. Anzahl der Arbeitsstunden und der Leistungszeitraum werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. In begründeten Ausnahmefällen können die Arbeitsstunden in Geld abgegolten werden. Die Höhe des Geldbetrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Betrag für jede nicht geleistete Arbeitsstunde darf 10 EUR nicht übersteigen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gemäß §10 (10) von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlage mitzutragen.

§ 8 Maßregelung

- (1) Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen andere Beschlüsse, Anordnungen und Weisungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch die Clubleitung folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - (a) Verweis
 - (b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf Dauer von bis zu vier Wochen
 - (c) Geldbußen bis zur Höhe eines Monatsbeitrages, sofern nicht andere Beträge in dieser Satzung festgelegt sind.
 - (d) Ausschluss gemäß § 6 (5)
 - (e) Auferlegung der mit der Maßregelung im Zusammenhang stehenden Verfahrenskosten.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Clubs anzurufen.

§ 9 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) die Clubleitung
- (c) der Beschwerdeausschuss
- (d) der Prüfungsausschuss

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Clubleitung
 - b) Entgegennahme des Berichts des Prüfungsausschusses
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Beschwerdeausschusses
 - e) Wahl des Prüfungsausschusses
 - f) Festsetzung von Beiträgen/Umlagen und deren Fälligkeit
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Absatz 5
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - m) Auflösung des Clubs
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Clubleitung mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden schriftlich eingeladen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahl muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dieses von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 5.1.
 - b) von der Clubleitung.

- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Clubs eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in den Mitgliederversammlungen nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Clubleitung des Clubs eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (10) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Dies erfordert eine Zweidrittelmehrheit.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht, sofern sie eine Mitgliedschaft von mindestens 12 Monate nachweisen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Die Clubleitung

- (1) Die Clubleitung wird in der Hauptversammlung für zwei Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt. Sie besteht aus erwachsenen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1.
 - (a) 1. Vorsitzender
 - (b) 2. Vorsitzender
 - (c) 3. Vorsitzender
 - (d) Kassenwart
 - (e) 1. Schriftführer
 - (f) Sportwart Rennrudern
 - (g) Sportwart Wanderrudern
 - (h) Bootswart
 - (i) Jugendwart
 - (j) Kulturwart
 - (k) Frauenwart
 - (l) Öffentlichkeitswart
 - (m) Hauswart

insgesamt 13 Clubleitungsmitglieder.

- (2) Die Clubleitung führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Die Clubleitung ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Sie kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne der juristischen Vertretung sind:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der 3. Vorsitzende
 4. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Club durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Legt ein Mitglied der Clubleitung sein Amt im Laufe des Geschäftsjahres nieder, so wird die Wahrnehmung seiner Geschäfte durch seinen in der Clubleitung gewählten Vertreter vorgenommen. Legen zwei Mitglieder der engeren Clubleitung gleichzeitig ihr Amt nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 14 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht der Clubleitung angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (2) Den Beschwerdeausschuss wählt die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit für zwei Jahre.
- (3) Der 1. Vorsitzende und sein Vertreter haben das Recht, an Versammlungen des Ausschusses teilzunehmen.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Aufgabe ist es, die Jahresabrechnung abzunehmen, die ordnungsgemäße Verwaltung des Clubvermögens festzustellen und hierüber der Hauptversammlung Bericht abzustatten. In die Prüfung einbezogen werden alle Rechtsgeschäfte des Vereins und Entscheidungen des Vorstandes, die die Jahresabrechnung und das Clubvermögen wesentlich beeinflusst haben.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt werden und nicht der Clubleitung angehören.
- (3) Er tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 16 Versammlungen

Die Versammlungen des Clubs sind:

- (1) Hauptversammlung gemäß § 10 Absatz 1 und 2
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 3 a)
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 10 Absatz 3 b)
- (4) Clubleitungssitzung
Sie wird vom Vorsitzenden einberufen, die Einberufungsfrist beträgt drei Tage.
- (5) Ausschusstagung
 - (a) den Prüfungsausschuss beruft die Mitgliederversammlung
 - (b) Die Tagung des Beschwerdeausschusses kann durch jedes erwachsene Mitglied, sowie bei Kindern und Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter schriftlich beantragt werden. Er hat innerhalb von 14 Tagen der Beantragung nachzukommen.
 - (c) andere Ausschüsse tagen selbständig unter einer Einberufungsfrist von sieben Tagen.
- (6) Jugendversammlungen
Sie tagen unter Einberufung durch den gewählten Jugendwart. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.
- (2) Ein Mitglied ist nicht Stimm- und wahlberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem BRC Ägir betrifft.

§ 18 Ehrenpreise

Die bei Wettkämpfen gewonnenen Preise sind Eigentum des Clubs, während die den einzelnen Mitgliedern verliehenen Erinnerungszeichen deren Eigentum sind.

§ 19 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden geänderten Form am 20.09.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Berliner Ruderclub Ägir" e. V. beschlossen worden.